

Das neue Geldwäschegesetz 2017 – Auswirkungen auf die anwaltliche Praxis

Ein Beitrag von Rechtsanwalt Dr. Matthias Fertig,

Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Thüringen, Fachanwalt für Strafrecht und für Medizinrecht, Erfurt

Das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1822 ff.) ist am 26.06.2017 in Kraft getreten. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015 / 849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648 / 2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005 / 60 / EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006 / 70 / EG der Kommission (ABl. L 141 vom 05.06.2015, S. 739).¹

Dieses neue Geldwäschegesetz 2017 (GwG 2017) hat erhebliche Auswirkungen auf die anwaltliche Praxis, die in diesem Aufsatz kurz aufgezeigt werden sollen.

1.) Gegenstand der Neuregelung

Bereits die Überschriften der einzelnen Abschnitte des GwG 2017 heben die Schwerpunkte hervor: das Risikomanagement in Abschnitt 2 (siehe 1. a), die Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden in Abschnitt 3 (siehe 1. b), das Transparenzregister in Abschnitt 4 (siehe 1. c), die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in Abschnitt 5 (siehe 1. d) und die Pflichten im Zusammenhang mit Meldungen von Sachverhalten in Abschnitt 6 (siehe 1. f). Ergänzt werden die gesetzlichen Regelungen durch zwei Anlagen, die die unbestimmten Rechtsbegriffe: „potenziell geringeres Risiko“² des § 14 GwG 2017 und „potenziell höheres Risiko“³ des § 15 GwG 2017 näher erläutern. Allerdings stellen diese Anlagen (Listen) nach der Darstellung des Gesetzgebers keine abschließenden Aufzählungen von Faktoren und möglichen Anzeichen dar. Dies wird erwartungsgemäß zu erheblichen Problemen im Rahmen der Auslegung des GwG 2017 führen. Es kann hierbei zu Überschneidungen kommen, d. h. ein Unternehmen kann

sowohl unter Vorgaben der Anlage I als auch der Anlage II fallen. Denn bspw. die Bundesbank, als eine bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts, hat ein potentiell geringes Kundenrisiko nach Anlage I Nr. 1 lit. b (öffentliche Verwaltungen und Unternehmen)⁴ und ein potentiell höheres Risiko nach Anlage II Nr. 1 lit. e (bargeldintensive Unternehmen)⁵. Es wird daher spannend, wie die Rechtsprechung mit derartigen Problemen umgeht, obwohl die Bundesbank – aller Voraussicht nach – nicht davon betroffen sein wird.

1.a) Das Risikomanagement

Nach § 4 Abs. 1 GwG 2017⁶ müssen Verpflichtete gemäß §§ 1, 2 GwG (im Einzelnen unter 2.) zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung über ein wirksames Risikomanagement verfügen, welches im Hinblick auf Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist. Dieses Risikomanagement erfordert nach § 4 Abs. 2 iVm. § 5 GwG 2017 eine Risikoanalyse und nach § 6 Sicherungsmaßnahmen.

Die Risikoanalyse des § 5 GwG 2017⁷ beinhaltet eine Ermittlung und Bewertung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, die für Geschäfte bestehen, die von den Verpflichteten der §§ 1, 2 GwG 2017 betrieben werden. Dabei haben die Verpflichteten der §§ 1, 2 GwG 2017 nach § 5 Abs. 2 GwG 2017:

1. die Risikoanalyse dokumentieren
2. die Risikoanalyse regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren und
3. der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die jeweils aktuelle Fassung der Risikoanalyse zur Verfügung zu stellen.

Die Vorgaben des § 6 Abs. 1 GwG 2017⁸ beinhalten die Schaffung angemessener Geschäfts- und kundenbezogener interner Sicherungsmaßnahmen, um die Risiken von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu steuern und zu mindern. Interne Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 2 GwG 2017 sind dabei u. a. die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf

1 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1822; BT-DS 18/12405: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/124/1812405.pdf>; BT-DS 18/11555: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/115/1811555.pdf>; vgl. auch Burmeister, Uwer, Die Rolle der Anwaltschaft bei der Bekämpfung der Geldwäsche, Anwaltsblatt 2017, S. 1038 ff.; Stellungnahme der der BRAK: <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2017/mai/stellungnahme-der-brak-2017-24.pdf>; RAK München: <https://rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/mitgliederservice/geldwaesche.html>.

2 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1858.

3 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1859.

4 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1858.

5 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1859.

6 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1827.

7 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1827 f.

8 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1828 f.

1. den Umgang mit Risiken,
2. die Kundensorgfaltspflichten,
3. die Erfüllung der Meldepflichten,
4. die Aufzeichnung von Informationen und die Aufbewahrung von Dokumenten,
5. die Einhaltung der sonstigen geldwäscherechtlichen Vorschriften.

Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht des §§ 6 Abs. 2 Nr. 1 lit.d), 8⁹ GwG 2017 umfasst u. a. Die Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen

1. über Vertragspartner, gegebenenfalls über die für die Vertragspartner auftretenden Personen und wirtschaftlich Berechtigten,
2. über Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, insbesondere Transaktionsbelege, soweit sie für die Untersuchung von Transaktionen erforderlich sein können.

1. b) Die Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden¹⁰

Die gesetzliche Regelung zu den Sorgfaltspflichten nach § 10 GwG 2017¹¹ ist sehr umfangreich und umfasst u. a.:

1. die Identifizierung des Vertragspartners und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Personen,
2. die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt,
3. die Einholung und Bewertung von Informationen über den Zweck und über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung,
4. die Feststellung mit angemessenen, risikoorientierten Verfahren, ob er es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person handelt,
5. die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung einschließlich der Transaktionen.

Diese Liste ist nur eine teilweise Aufzählung und lässt sich umfangreich fortführen. Ergänzt wird der § 10 GwG 2017 noch um die Regelung zur Identifizierung (§ 11 GwG 2017¹²) und der Identitätsprüfung, Verordnungsermächtigung (§ 12 GwG 2017¹³). Wenn die Regelungen des § 11 GwG 2017 eine Datenerfassung enthält, die bis auch schon nicht unüblich war (Ua.: Name, Adresse usw. – bei natürlichen Personen (§ 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG 2017 und Rechtsform, Beteiligung, Sitz usw. – bei juristischen Personen (§ 11 Abs. 4 Nr. 2 GwG 2017)), so stellt doch § 12 GwG 2017 eine Neuerung dar. Dabei wird die Überprüfung u. a. gefordert:

1. einen gültigen amtlichen Ausweis,
2. einen elektronischen Identitätsnachweis,
3. eine qualifizierte elektronische Signatur nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.08.2014, S. 73),

9 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1829 f.

10 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1830 ff.

11 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1830–1832.

12 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1832

13 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1832 f.

4. eines nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 notifizierten elektronischen Identifizierungssystems oder
5. von Dokumenten nach § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Bestimmung von Dokumenten, die zur Identifizierung einer nach Geldwäschegesetz zu identifizierenden Person zum Zwecke des Abschlusses eines Zahlungskontovertrags zugelassen werden.

Das hierzu notwendige Verfahren wird geregelt in den §§ 13–17 GwG 2017¹⁴.

1. c) Das Transparenzregister¹⁵

Nach § 18 GwG 2017¹⁶ wird ein Transparenzregister zur Erfassung und Zugänglichmachung von Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten eingerichtet. Das Transparenzregister wird dabei als hoheitliche Aufgabe des Bundes von der registerführenden Stelle elektronisch geführt. Die Angaben zum Transparenzregister nach § 19 GwG 2017¹⁷ ergeben sich im Hinblick auf Vereinigungen aus § 20 GwG 2017¹⁸ und Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG 2017¹⁹. Die wesentliche Regelung ergibt sich allerdings aus § 23 GwG 2017²⁰, in welcher die Einsichtsrechte in das Transparenzregister geregelt sind.

Ein Einsichtsrecht besteht soweit es für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, für:

1. den Aufsichtsbehörden,
2. der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen,
3. den gemäß § 13 des Außenwirtschaftsgesetzes zuständigen Behörden,
4. den Strafverfolgungsbehörden,
5. den Bundeszentralamt für Steuern sowie den örtlichen Finanzbehörden nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 der Abgabenordnung,
6. den für die Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden.

Das Einsichtsrecht kann auf Antrag des wirtschaftlich Berechtigten nach § 23 Abs. 2 GwG beschränkt werden, wenn die schutzwürdigen Interessen des wirtschaftlich Berechtigten beeinträchtigt sind. Hier enthält das Gesetz enthält hierbei unter § 23 Abs. 2 GwG 2017 eine Aufzählung, welche enumerativen Charakter hat.

Die Führung des Transparenzregisters kann u. a. an Körperschaften öffentlichen Rechts übertragen werden (§ 25 GwG 2017²¹).

1. d) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Der Gesetzgeber hat mit dem GwG 2017 die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 27 GwG 2017²² eingerichtet, deren Aufgaben sich nach § 28 GwG 2017²³ richten.

14 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1833–1836.

15 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1836–1841.

16 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1839.

17 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1837.

18 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1837 f.

19 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1838.

20 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1839.

21 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1840.

22 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1841.

23 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1841.

Hierbei sind bspw. hervorzuheben:

1. die Durchführung von operativen Analysen einschließlich der Bewertung von Meldungen und sonstigen Informationen (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 GwG 2017),
2. die Untersagung von Transaktionen und die Anordnung von sonstigen Sofortmaßnahmen (§ 28 Abs. 1 Nr. 5 GwG 2017),
3. der Austausch mit den Verpflichteten sowie den inländischen Aufsichtsbehörden und für die Aufklärung, Verhinderung oder Verfolgung der Geldwäsche und der Terrorismusbekämpfung zuständigen inländischen öffentlichen Stellen insbesondere über entsprechende Typologien und Methoden (§ 28 Abs. 1 Nr. 9 GwG 2017).

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf nach § 29 Abs. 2 GwG 2017²⁴ einen Datenabgleich vornehmen von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben gespeichert worden sind, mit anderen Daten, wenn dies nach dem GwG 2017 oder anderen Gesetzen zulässig ist. Dies erfasst nicht nur den inländischen Datenabgleich, sondern auch den ausländischen (siehe §§ 33–36 GwG 2017²⁵).

1. f) Die Pflichten im Zusammenhang mit Meldungen von Sachverhalten

Der Gesetzgeber hat nach § 43 GwG²⁶ eine Meldepflicht geregelt, die immer dann gegeben ist, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass

1. ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte,
2. ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder
3. der Vertragspartner seine Pflicht nach § 11 Abs. 6 S. 3 GwG 2017, gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat, so hat der Verpflichtete diesen Sachverhalt unabhängig vom Wert des betroffenen Vermögensgegenstandes oder der Transaktionshöhe unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden.

Abweichend von Abs. 1 sind Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 und 12 GwG 2017 nicht zur Meldung verpflichtet, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten haben. Die Meldepflicht bleibt jedoch bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass der Vertragspartner das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt.

Die Meldepflicht für Aufsichtsbehörden nach § 44 GwG 2017²⁷ besteht dann:



Dr. Matthias Fertig

1. Liegen Tatsachen vor, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche oder mit Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht, meldet die Aufsichtsbehörde diese Tatsachen unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.
2. § 44 Abs. 1 gilt GwG 2017 entsprechend für Behörden, die für die Überwachung der Aktien-, Devisen- und Finanzderivatemärkte zuständig sind.

2.) Auswirkung auf die anwaltliche Praxis

Die unter 1.) skizzierte gesetzliche Regelung hat erhebliche Auswirkungen auf die anwaltliche Praxis. Auf diese Auswirkungen muss strikt geachtet werden, denn Rechtsanwälte sind Verpflichtete nach § 2 Nr. 10 GwG 2017²⁸.

Nach § 50 Nr. 3 GwG obliegt der Rechtsanwaltskammer die umfassende geldwäscherechtliche Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG. Sie stellt nach § 51 Abs. 8 GwG den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltpflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung zur Verfügung.

Entsprechende Auslegungs- und Anwendungshinweise hat die RAK Thüringen in ihrer Sitzung am 26.01.2018 beschlossen. Sie sind auf der Homepage der RAK veröffentlicht unter: www.rak-thueringen.de/anwaltsportal/geldwaesche/



Bitte beachten Sie zusätzlich auch, dass die Rechtsanwaltskammer nach § 51 Abs. 2 GwG geeignete und erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung des Geldwäschegesetzes treffen kann. Sie hat die Verpflichteten – auch anlasslos – nach § 51 Abs. 3 Satz 2 GwG hinsichtlich der ihnen aufgegebenen Pflichten betreffend die Geldwäscheprävention zu prüfen und hierüber nach § 51 Abs. 9 GwG eine Jahresstatistik zu erstellen. Diese ist bis zum 31. März des Folgejahres in elektronischer Form gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen abzugeben. Auch hat die Rechtsanwaltskammer im Rahmen des § 52 Abs. 1 und 2 GwG Auskunftsrechte gegenüber den Verpflichteten und bezogen auf die Geschäftsräume der Verpflichteten Betretungs- und

24 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1841.

25 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1844–1846.

26 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1848.

27 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1848.

28 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1826.

Besichtigungsrechte. Dem steht gem. § 52 Abs. 5 GwG für den Verpflichteten unter bestimmten Voraussetzungen ein Auskunftsverweigerungsrecht entgegen. Ferner ermächtigt § 51 Abs. 5 GwG die Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde, in bestimmten Fällen ein Vertretungsverbot zu erlassen oder gar die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen. Mit dieser Regelung erweitert das GwG die bisher insoweit abschließende Regelung in § 14 BRAO.

3.) Zusammenfassung

Das Geldwäschegesetz 2017 normiert eine Vielzahl neuer Pflichten für die Rechtsanwaltschaft, auch wenn nicht alle Mandatsbeziehungen hiervon erfasst sind. Es ist der Wille des Gesetzgebers, diese neuen Pflichten und deren Einhaltung detailliert zu überwachen. Verstöße können nach den §§ 50 ff. GwG²⁹ geahndet und mit Bußgeld gemäß § 56 GwG 2017³⁰ belegt werden.

29 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1851–1857.

30 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1854–1857.

Kommt das GwG 2017 zur Anwendung, sind die betroffenen Rechtsanwälte gehalten, die Thematik *Risikoanalyse* (§ 5 GwG 2017) und *interne Sicherungsmaßnahmen* (§ 6 GwG 2017) besonders präzise zu bearbeiten. Auch wenn das Mandatsverhältnis teilweise privilegiert ist, so sind die Rechtsanwälte dennoch verpflichtet, den Dokumentationsanforderungen des GwG 2017 nachzukommen, auch wenn die Einsichtnahme in diese Dokumentation verweigert werden kann. Dies kann zu der Situation führen, dass die Dokumentation nachgewiesen werden muss, ohne dass eine Einsichtnahme Dritter möglich ist. Dennoch droht ein Bußgeld, wenn diese „geschützte“ Dokumentation nicht existiert.

Es bleibt abzuwarten, wie dieses Gesetz in der Praxis umgesetzt und seine Umsetzung tatsächlich kontrolliert wird. Den zuständigen Rechtsanwaltskammern als „Meldestelle“ kommt zukünftig eine neue Bedeutung zu, die nach Auffassung des Verfassers systemwidrig ist.

BFH, Urt. v. 27.9.2017 – XI R 15 / 15

Umsatzsteuer: BFH verpflichtet Anwälte zur Mitteilung mandatsbezogener Daten

Ein Rechtsanwalt, der Beratungsleistungen an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer erbracht hat, die ihm ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt haben, kann die u. a. für diese Fälle vorgeschriebene Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung mit den darin geforderten Angaben (u. a. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Mandanten, Gesamtbetrag der Beratungsleistungen an den Mandanten) nicht unter Berufung auf seine Schweigepflicht verweigern. – So lautet der Leitsatz eines Ende November veröffentlichten Urteils des BFH.

Wer Unternehmer aus einem anderen EU-Mitgliedstaat anwaltlich berät, muss dem Bundeszentralamt für Steuern eine sog. Zusammenfassende Meldung übermitteln, in der u. a. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers, d.h. des Mandanten, anzugeben ist. Der BFH entschied nun, dass die Abgabe dieser Meldung nicht unter Berufung auf die anwaltliche Schweigepflicht verweigert werden kann. Zwar stehe Rechtsanwälten ein Auskunftsverweigerungsrecht zu, das sowohl die Identität des Mandanten als auch die Tatsache seiner Beratung umfasse. Durch die Mitteilung ihrer Umsatzsteuer-ID gegenüber ihrem Rechtsanwalt hätten die im EU-Ausland ansässigen Mandanten jedoch in deren Offenlegung in der Zusammenfassenden Meldung eingewilligt. Nach Ansicht des BFH ergebe sich dies aus dem EUweit harmonisierten System der Besteuerung innergemeinschaftlicher Dienstleistungen. Ob § 18a UStG die anwaltliche Schweigepflicht zulässigerweise ohnehin einschränkt, konnte nach Auffassung des BFH offen bleiben.

Quelle: BRAK

Rechtspolitik

Schutz des Anwaltsgeheimnisses bei Mitwirkung Dritter: neues Gesetz in Kraft

Nach Verkündung im Bundesgesetzblatt ist am 9.11.2017 das *Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen* in Kraft getreten. Das Gesetz bringt wichtige Neuregelungen für die Anwaltschaft: Änderungen in § 203 StGB machen die Inanspruchnahme externer Dienstleister durch Anwaltskanzleien möglich, das Zeugnisverweigerungsrecht für Berufsheimnisträger nach § 53 StPO und für Hilfspersonen nach § 53a StPO wurde entsprechend konkretisiert. Im neuen § 43e BRAO wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Anwälte externen Dienstleistern ohne Einwilligung der berechtigten Personen der Zugang zu fremden Geheimnissen eröffnen dürfen.

Angestoßen hatte diese wichtige Reform die Satzungsversammlung: Bereits 2015 hatte sie in § 2 BORA, der die Verschwiegenheitspflicht konkretisiert, klarstellend geregelt, dass kein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht vorliegt, wenn die Weitergabe geschützter Informationen mit Einwilligung des Mandanten, in Ausübung berechtigter Interessen oder im Rahmen der Sozialadäquanz erfolgt. § 2 BORA kann allerdings nur die berufsrechtliche Seite regeln und nicht etwa einen Rechtfertigungsgrund im Rahmen des § 203 StGB. Das neue Gesetz greift genau hier ein und beseitigt mit den Anpassungen in StGB und StPO die bisher bestehenden Rechtsunsicherheiten.

Weiterführende Informationen:
BGBl. 2017 I 3618